



## Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Bad Ischl

Höhere Lehranstalt - schulautonome Vertiefung Nachhaltigkeit (HLW)

Höhere Lehranstalt - Fachrichtung Sozialmanagement (HLS)

Aufbaulehrgang - Fachrichtung Sozialmanagement (AUL)

Bundesfachschule für Sozialberufe (FSB)

Kaltenbachstraße 19, 4820 Bad Ischl

## Hinweise zur Organisation der Ferialpraktika

### Zeitlicher Rahmen:

Im Rahmen des derzeit geltenden Lehrplanes für den Ausbildungszweig Sozialmanagement sind zwei Ferialpraktika vorgesehen, und zwar:

- 8 Wochen zwischen III. und IV. Ausbildungsjahr, sowie
- 8 Wochen zwischen IV. und V. Ausbildungsjahr.

Damit für die Ableistung der Praktika ausreichend Zeit zur Verfügung steht, endet im III. und IV. Jahrgang das Schuljahr bereits am 31. Mai.

### Ziel der Ferialpraktika:

Laut Lehrplan ist das Ziel der Ferialpraktika die „Mitarbeit in größeren sozialen Einrichtungen, die ein Kennenlernen verschiedenster Handlungsfelder und Tätigkeitsbereiche innerhalb einer Institution ermöglichen (z.B. Verwaltungsbereich, unmittelbare praktische Arbeit mit Klienten, Pflegebereich, ...)“.

Die ideale Praktikumsstelle bietet daher – nach Möglichkeit unter Anleitung und Begleitung – eine Mitarbeit sowohl im Betreuungs- als auch im administrativen und organisatorischen Bereich an. Durch die Mitarbeit im betrieblichen Rahmen sollen die Schüler/innen die Möglichkeit haben, wichtige Grundkompetenzen im Sozialbereich zu erweitern, zu ergänzen und zu vertiefen.

### Einige Informationen zur Abwicklung der Praktika:

- ✓ Ferialpraktika können jeweils über 8 Wochen / 2 Monate in einer einzigen Einrichtung oder gesplittet in 2 Einrichtungen (2 x 4 Wochen bzw. 2 x 1 Monat) absolviert werden.
- ✓ Das Praktikum zwischen III. und IV. Ausbildungsjahr kann in ganz Österreich, jenes zwischen IV. und V. Ausbildungsjahr auch im Ausland absolviert werden.
- ✓ Bei der Auswahl möglicher Praktikumsplätze sind unbedingt die von der Schule festgelegten Kriterien für geeignete Praktika zu beachten (siehe Datei „Allgem. Richtlinien Praktika HLS“).
- ✓ Wir empfehlen, mit der Auswahl möglicher Stellen frühzeitig zu beginnen. Zur Unterstützung bei der Suche liegen an der Schule auch Stellenlisten auf.
- ✓ Wenn ein geeigneter Praktikumsplatz gefunden wird, soll die betreffende Institution um eine schriftliche Bestätigung der Praktikumszusage ersucht werden (Formular „FP Einrichtung Bestätigung 1“). Die schriftliche Bestätigung ist termingerecht im Büro abzugeben (Termine und Fristen siehe Homepage). Bei Auslandspraktika ist vorweg die Absprache mit dem zuständigen Betreuungslehrer (dzt. DSA Hofbauer) erforderlich. Anschließend werden die Schüler/innen in Kenntnis gesetzt, ob der gewünschte Praktikumsplatz von der Schule bewilligt wird.

- ✓ Hinsichtlich der Arbeitszeiten sind die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Für noch nicht volljährige Praktikanten/innen gelten zudem die besonderen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer/innen.
- ✓ Die wöchentliche Arbeitszeit muss der einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.
- ✓ Da für die Ferialpraktika das Schulzeitgesetz nicht gilt, gibt es während dieser Praktika auch keine „schulautonom freien Tage“.
- ✓ Zwischen Erziehungsberechtigten (bzw. dem volljährigen Schüler / der volljährigen Schülerin) und der Praktikumsstelle ist eine schriftliche Vereinbarung beziehungsweise ein Vertrag zu erstellen. Darin sollen sachlicher und zeitlicher Rahmen des Praktikums, vorgesehene Tätigkeiten, Arbeitszeiten, Rechte und Pflichten, Entlohnung usw. möglichst präzise gefasst werden. Ein Leitfaden zur Erstellung eines Vertrages liegt an der Schule auf (siehe Datei „FP SchülerInnen-Info 3“).
- ✓ Volontariate (keine Verpflichtung hinsichtlich Arbeitszeit, rein freiwillige Mitarbeit) entsprechen nicht dem im Lehrplan vorgesehenen Pflichtpraktikum.
- ✓ Die Ableistung der Praxiszeit muss mit dem Bestätigungsformular „FP Einrichtung Bestätigung 2“ durch die Praxisstelle bestätigt und in der Schule (Büro) abgegeben werden.
- ✓ Zur Ergebnissicherung und Reflexion ist am Beginn des darauf folgenden Schuljahres eine Dokumentation und Kurzpräsentation über das Praktikum zu erstellen (siehe Datei „FP SchülerInnen-Info 2“).

#### **Abgeltung:**

- ✓ Selbstverständlich ist es gewünscht, dass die Schüler/innen für ihre Tätigkeiten auch entsprechend entlohnt werden. Aufgrund der fehlenden kollektivvertraglichen Regelungen im Sozialbereich beziehungsweise auch aufgrund der finanziellen Situation in manchen Organisationen muss jedoch auch damit gerechnet werden, dass es zu keiner oder nur einer geringen Entlohnung kommen kann.
- ✓ Es entspricht nicht dem Ausbildungsziel, wenn von Praktikanten/innen aufgrund einer zugesicherten Bezahlung vorwiegend Hilfs- und Reinigungstätigkeiten übernommen werden.

#### **Versicherung:**

Seit 1. September 2005 unterliegen Ferialpraktikant/inn/en nicht mehr der Sozialversicherung. Voraussetzung ist dabei allerdings, dass es sich um ein echtes, unentgeltliches Ferialpraktikum handelt. Die Ferialpraktikant/inn/en sind während ihrer Tätigkeit ohne Beitragsleistung des Arbeitgebers unfallversichert. Werden Schüler/innen hingegen im Rahmen ihres Praktikums als Dienstnehmer über die Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt oder unterliegen sie der Lohnsteuerpflicht, müssen sie bei der Gebietskrankenkasse angemeldet werden.

**Bei Unklarheiten oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Ferialpraktikum kann die Schule (Praktikumsbetreuungslehrer oder Direktion) kontaktiert werden.**

#### **Zuständigkeiten:**

Genehmigung von Praktikumsstellen: DSA Werner Hofbauer  
Bestätigungen über absolvierte Sommerpraktika: DSA Cornelia Mikenda

#### **Unterlagen:**

Stehen online auf der Website der HLW Bad Ischl zur Verfügung (Bereich „Service“)